

2. Die Klagen werden als unzulässig abgewiesen.

3. Die Milux Holding SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 148 vom 5.6.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 21. März 2011 — Milux/
HABM (FERTILITYINVIVO)**

(Rechtssache T-175/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Vertretung der Klägerin durch einen
Rechtsanwalt, der kein Dritter ist — Unzulässigkeit)

(2011/C 145/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Milux Holding SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozess-
bevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Bojs)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken,
Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer
des HABM vom 2. Februar 2010 (Sache R 1116/2009-4) be-
treffend die Anmeldung des Wortzeichens FERTILITYINVIVO
als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Milux Holding SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 19.6.2010.

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2011 — MSE
Pharmazeutika/HABM — Merck Sharp & Dohme
(SINAMIT)**

(Rechtssache T-100/11)

(2011/C 145/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: MSE Pharmazeutika GmbH (Bad Homburg, Deutsch-
land) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Büttner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken,
Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Merck
Sharp & Dohme Corp. (New Jersey, USA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des
Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster
und Modelle) vom 9. Dezember 2010 in der Sache
R 724/2010-1 aufzuheben;

— die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Harmoni-
sierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und
Modelle) vom 3. März 2010, mit der dem Widerspruch
Nr. B 1441684 stattgegeben wurde, aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SINAMIT“ für Waren
der Klassen 3, 5 und 32 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung
Nr. 951596.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken-
oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der
Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichen-
recht: Eingetragene österreichische Wortmarke „SINEMET“
(Nr. 57446) für Waren der Klasse 5, eingetragene
Benelux-Wortmarke „SINEMET“ (Nr. 320194) für Waren der
Klasse 5, eingetragene dänische Wortmarke „SINEMET“
(Nr. VR197302373) für Waren der Klasse 5, eingetragene
finnische Wortmarke „SINEMET“ (Nr. 49091) für Waren der
Klasse 5, eingetragene griechische Wortmarke „SINEMET“
(Nr. 34959) für Waren der Klasse 5, eingetragene ungarische
Wortmarke „SINEMET“ (Nr. 116223) für Waren der Klasse 5,
eingetragene lettische Wortmarke „SINEMET“ (Nr. M18257)
für Waren der Klasse 5, eingetragene litauische Wortmarke
„SINEMET“ (Nr. 12963) für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde
für einen Teil der angefochtenen Waren stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der
Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verord-
nung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer
zu Unrecht festgestellt habe, dass eine Verwechslungsgefahr zwi-
schen den betroffenen Marken bestehe, wobei sie von einer
großen Ähnlichkeit der Marken einerseits und einer Identität
oder Ähnlichkeit der von den Marken beanspruchten Waren
andererseits ausgegangen sei.